

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1893/2018
Amt/Aktenzeichen 51/01.02	Datum 06.11.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 27.11.2018			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	05.12.2018	Ö
Stadtrat	Entscheidung	13.02.2019	Ö

Betreff: Schwerpunktjugendamt für unbegleitete minderjährige Ausländer
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 22.11.2018 Dr. Eckart Lensch Beigeordneter
Mainz, 27.11.2018 Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Das Amt für Jugend und Familie Mainz übernimmt die Aufgaben eines Schwerpunktjugendamtes für unbegleitete minderjährige Ausländer und schließt eine Zweckvereinbarung mit dem Rhein-Hunsrück-Kreis ab.

1. Sachverhalt

Seit dem 01.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft. Aus der landesrechtlichen Öffnung des Gesetzes in den §§ 42b und 88a SGB VIII hat Rheinland-Pfalz von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Schwerpunktjugendämter zu bilden, welche die Aufgaben der vorläufigen Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII und der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII von unbegleiteten minderjährigen Ausländern für die Zuweisungsjugendämter in RLP übernehmen. Bisher wurden diese Aufgaben von 3 Schwerpunktjugendämtern wahrgenommen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird dem jeweiligen Schwerpunktjugendamt eine Fallpauschale durch das LJA-RLP erstattet. Für jede Inobhutnahme mit Clearingverfahren 1.046,00 € und für sogenannte Tagesfälle eine reduzierte Fallkostenpauschale in Höhe von 300,00 €. Mainz konnte sich aufgrund der eigenen hohen Fallzahlen keinem Schwerpunktjugendamt anschließen und hat die Aufgaben in eigener Zuständigkeit durchgeführt, ohne die Erstattung einer Fallkostenpauschale zu erhalten.

In den neuen Handlungsempfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung zur Altersfeststellung für UMA gem. § 42 f SGB VIII vom 03.05.2018 wurde noch einmal auf die Wichtigkeit der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Schwerpunktjugendämter hingewiesen. Die Bündelung von Fachwissen wird als zentrales Element einer qualifizierten Alterseinschätzung angesehen. In diesem Zusammenhang wurde die Stadt Mainz seitens des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz angefragt, ob Bereitschaft besteht, die Aufgaben eines Schwerpunktjugendamtes zu übernehmen.

Nach fachlicher Bewertung wird davon ausgegangen, dass durch die Übernahme der Aufgaben eines Schwerpunktjugendamtes nur mit einer geringen Mehrbelastung für den Mainzer Fachdienst Team UMA und das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe zu rechnen ist.

Durch die Lage der Stadt Mainz an der Transitstrecke gehört das Amt für Jugend und Familie Mainz bisher schon zu den 3 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz, die 80% der vorläufigen Inobhutnahmen durchgeführt haben. Alle Kosten die in Zusammenhang mit der Unterbringung von UMA stehen, werden zu 100 % vom Land erstattet.

Die Fallzahlen in Rheinland-Pfalz für die vorläufigen Inobhutnahmen von UMA sind im Verhältnis zum Vorjahr stark rückläufig. So führte das Amt für Jugend und Familie Mainz in 2018 bisher 36 vorläufige Inobhutnahmen durch.

Analog der bisherigen Modelle von Schwerpunktjugendämtern in Rheinland-Pfalz, hat sich das Amt für Jugend und Familie Mainz für die Zweckvereinbarung analog der Stadt Trier entschlossen und beabsichtigt mit dem Rhein-Hunsrück-Kreis eine Zweckvereinbarung zu schließen.

Nach aktuellem Stand geht man von Seiten des Landes von 5 Fällen pro Jahr aus, die durch das Amt für Jugend und Familie Mainz zusätzlich bearbeitet werden.

2. Lösung

Das Amt für Jugend und Familie Mainz schließt eine Zweckvereinbarung mit dem Rhein-Hunsrück-Kreis ab und wird ab 01.01.2019 Schwerpunktjugendamt in Rheinland-Pfalz, falls auch der Rhein-Hunsrück-Kreis bis dahin die erforderlichen Gremienbeschlüsse eingeholt hat.

3. Alternativen

Das Amt für Jugend und Familie Mainz wird kein Schwerpunktjugendamt.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Die Leistungen der Jugendhilfe sind nach dem SGB VIII verpflichtet, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung zu fördern.

5. Ausgaben/Finanzierung

a) Einmalige Ausgaben: Kosten für die Veröffentlichung einer Zweckvereinbarung
Die Kosten für die Veröffentlichung werden aus dem Budget des Amtes 51 gedeckt

b) Laufende Ausgaben einschließlich Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten)

Bei durchschnittlichen Fallkosten von 4.500,00 € pro Monat, einer Verweildauer von 12 Wochen (ca. 3 Monate) in einer Einrichtung und 5 Fällen pro Jahr, ergibt das zusätzliche Aufwendungen in Höhe von ca. 67.500,00 € im Jahr.

Diese Aufwendungen sind zu 100% erstattungsfähig vom Land.

Zusätzlich kommt ein Ertrag in Höhe von 5.230,00 € durch die Fallpauschale hinzu.

Beschreibung		Dauer in Monaten	Anzahl Fälle	Gesamt
Ø Fallkosten/Monat § 42	4.500,00 €	3	5	67.500,00 €
100% Erstattung vom Land				- 67.500,00 €
Fallpauschale für Clearing	1.046,00 €		5	- 5.230,00 €

Da die Entwicklung der Fallzahlen in diesem Bereich z.Z. eher rückläufig ist, sind die realen Aufwendungen und Erträge nicht kalkulierbar.

Entstehende Aufwendungen werden zunächst aus dem Budget des Amtes 51 gedeckt.